

Amtliche Mitteilungen

Datum 2. Februar 2016

Nr. 1/2016

Inhalt:

**Zweite
Ordnung zur Änderung der
Fakultätsordnung
der
Fakultät II
Bildung • Architektur • Künste
(BAK-Fakultät)
der
Universität Siegen
Vom 29. Januar 2016**

**Zweite
Ordnung zur Änderung der
Fakultätsordnung
der
Fakultät II
Bildung • Architektur • Künste
(BAK-Fakultät)
der
Universität Siegen**

Vom 29. Januar 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät II Bildung • Architektur • Künste der Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät II Bildung • Architektur • Künste (BAK-Fakultät) der Universität Siegen vom 25. Juli 2011 (Amtliche Mitteilung 23/2011) in der Fassung vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilung 18/2013) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:
„§ 17 Studienbeirat“.
Dadurch wird der bisherige § 17 zu § 18 und § 18 zu § 19.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Das Dekanat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptamtliche Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (im Folgenden „Geschäftsführung“ genannt) unterstützt. Die Geschäftsführung stellt die Kontinuität der Geschäfte der laufenden Verwaltung sicher.“
 - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Geschäftsführung werden vom Dekanat Aufgaben und Befugnisse der laufenden Verwaltung übertragen. Die notwendigen Informationen, die zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, werden zur Verfügung gestellt. Art und Umfang der Aufgaben und Befugnisse legt das Dekanat fest.“
3. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten (§ 28 Absatz 8 Satz 1 HG).
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren (§ 64 Absatz 1 HG).
- (3) Der Studienbeirat der Fakultät II hat acht Mitglieder und besteht zur einen Hälfte aus der Studiendekanin/dem Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender, den drei Departmentsprecherinnen/Departmentsprechern, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie zur anderen Hälfte aus vier Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor. Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Studienbeirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die studentischen Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt für die Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Studienbeirat kann beratende Mitglieder hinzuziehen. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Der bisherige § 17 wird zu § 18 und § 18 zu § 19.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät II Bildung • Architektur • Künste vom 13. Januar 2016.

Siegen, den 29. Januar 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)